

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

---

*Nr. 9*

*Ausgabetag: 10. Juni 2020*

*46. Jahrgang*

---

## **INHALT**

**Seite**

- |             |  |           |
|-------------|--|-----------|
| <b>19.)</b> | <b>Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen<br/>für die Kommunalwahlen am 13.09.2020</b> | <b>61</b> |
|-------------|--|-----------|

---

*Impressum: Herausgeber + Gestaltung:*

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,  
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: [info@schermbeck.de](mailto:info@schermbeck.de).*

*Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.  
Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde  
Schermbeck –[www.schermbeck.de](http://www.schermbeck.de)- im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.*

*Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.*

*Druck: Gemeindeeigene Druckerei.*



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

19.)

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 13.09.2020

Gemäß § 24 in Verbindung mit § 75b Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602) und dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 (GV.NRW., Ausgabe 2020 Nr. 19 vom 2.6.2020, S. 357 bis 380), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die am 13. September 2020 stattfindenden Kommunalwahlen

- Wahl der Vertretung der Gemeinde Schermbeck in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und
- Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schermbeck einzureichen.

Die Wahlvorschläge können bis zum

**27. Juli 2020, 18:00 Uhr**

beim Wahlleiter der Gemeinde Schermbeck, Wahlbüro, Raum 203 oder Raum 210, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, eingereicht werden.

Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor Ablauf des Termins einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist daher vom Wahlausschuss der Gemeinde Schermbeck zurückzuweisen.

Für die Wahlvorschläge sind die in Abschnitt III bis V dieser Bekanntmachung genannten amtlichen Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Gemeinde Schermbeck, Wahlbüro, Raum 203 oder Raum 210, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, während der Dienststunden

Montag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr		
Mittwoch	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 13:00 Uhr		

kostenlos ausgegeben werden. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit die Vordrucke per E-Mail über [wahlamt@schermbeck.de](mailto:wahlamt@schermbeck.de) anzufordern. Als weitere Möglichkeit steht Ihnen über <https://wahlen.krzn.de/Parteienmodul/> das Parteienmodul zur Verfügung. Dort können Sie die Wahlvorschläge elektronisch erfassen und an den Wahlleiter der Gemeinde Schermbeck übermitteln. Die benötigten Formulare müssen hier jedoch auch ausgedruckt und unterschrieben bei dem Wahlleiter der Gemeinde Schermbeck eingereicht werden. Für einen Zugang zum Parteienmodul wenden Sie sich bitte persönlich, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an den Wahlleiter der Gemeinde Schermbeck (Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Tel.: 02853/910-203, [wahlamt@schermbeck.de](mailto:wahlamt@schermbeck.de)).

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 und §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 4 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und GV. NRW. 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 25, 26, 31, 75a und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hingewiesen. Es wird zudem ausdrücklich auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 (GV.NRW., Ausgabe 2020 Nr. 19 vom 2.6.2020, S. 357 bis 380) hingewiesen.

Nach § 49 Abs. 1 KWahlG, § 76 KWahlO und § 12 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW.S. 202/SGV.NRW.2023), werden die Funktionsbezeichnungen in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Insbesondere ist bei der Einreichung von Wahlvorschlägen Folgendes zu beachten:

## **I. Allgemeines:**

1. Wahlvorschläge können von
  - politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
  - mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und
  - einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
2. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Sowohl die Bewerber als auch die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen. Diese vereinfachte Bekanntmachung erfolgte per Aushang am Rathaus der Gemeinde Schermbeck am 30. Januar 2020 und kann auf der Homepage der Gemeinde Schermbeck unter <https://www.schermbeck.de/de/inhalt/kommunalwahlen/> abgerufen werden.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

3. Jeder Bewerber darf sich in jedem Wahlgebiet nur in einem Wahlvorschlag derselben Art aufnehmen lassen. Zulässig ist somit die gleichzeitige Kandidatur in einem Wahlbezirk und auf der Reserveliste.
4. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber für die Vertretung der Gemeinde Schermbeck in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reserveliste hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Einzelheiten, insbesondere über die Form der beizubringenden Unterlagen, sind unter Abschnitt III Ziffer 5c, Abschnitt IV Ziffer 6c und Abschnitt V Ziffer 7c dieser Bekanntmachung näher erläutert. Die Beibringung der Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

5. Ist die Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung (24. September 2019) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Gemeinde Schermbeck, in der Vertretung des Kreises Wesel, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie
- einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand,
  - eine schriftliche Satzung und
  - ein Programm hat.

Der Nachweis, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, ist durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen zu erbringen. Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.

- 5.1 Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (24. September 2019) beim Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.
- 5.2 Satzung und Programm brauchen von Parteien oder Wählergruppen, die eine über das Gebiet der Gemeinde Schermbeck hinausgehende Organisation haben, nicht eingereicht zu werden, wenn
- der Landrat im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises Wesel hinausgehenden Organisation,
  - die Bezirksregierung im Falle einer nicht über das Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf hinausgehenden Organisation,
  - das Ministerium des Innern im Falle einer über den Regierungsbezirk Düsseldorf hinausgehenden Organisation auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm dort ordnungsgemäß eingereicht sind.

Das Ministerium für Inneres hat mit Bekanntmachung vom 27. November 2019 (MBI. NRW. 2019 S. 764) bekannt gegeben,

- zu 5.1 welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz Kommunalwahlgesetz dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben
- zu 5.2 wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm nach § 26 Abs. 5 Satz 3 Kommunalwahlordnung eingereicht werden können; wer hierfür antragsberechtigt ist und wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekannt gegeben wird.

## II. Wahlberechtigungs- und Wählbarkeitsvoraussetzungen:

1. Wahlberechtigt für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde Schermbeck ist gemäß § 7 KWahlG, wer am Wahltag
  - Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt (Unionsbürger),
  - das 16. Lebensjahr vollendet hat und
  - mindestens seit dem 16. Tage vor der Wahl im Wahlgebiet (Gemeinde Schermbeck) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb der Gemeinde Schermbeck hat und
  - vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.
2. Wählbar für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Schermbeck ist gemäß § 12 i.V. mit §§ 7 u. 8 KWahlG jeder Wahlberechtigte, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Schermbeck seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat und vom Wahlrecht sowie von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.
3. Wählbar für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schermbeck ist gemäß § 65 Abs. 2 GO NRW, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) besitzt,
  - seine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland hat,
  - das 23. Lebensjahr vollendet hat
  - die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt und
  - vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist.
4. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist gemäß § 8 KWahlG, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.
  5. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist gemäß § 12 Abs. 2 KWahlG, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
  6. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen (Unionsbürger) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar und wahlberechtigt sind.

### **III. Bei Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken ist zusätzlich zu beachten:**

1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten
  - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
  - Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag für die Wahl in den Wahlbezirken genannt werden.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (24. September 2019) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Gemeinde Schermbeck, in der Vertretung des Kreises Wesel, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten sind, müssen ferner von mindestens drei Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Bewerber aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die sogenannten Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a der KWahlO zu erbringen.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen ebenfalls von mindestens drei Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Bewerber aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten muss, während die übrigen Unterschriften auf den Formblättern nach der Anlage 14a KWahlO abzugeben sind. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Bei den Unterstützungsunterschriften ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Formblätter nach der Anlage 14a KWahlO werden auf Anforderung vom Wahlleiter der Gemeinde Schermbeck kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort sowie

Familiennamen, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen.
  - c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14a KWahlO oder gesondert eine kostenfreie Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde Schermbeck nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt. Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die kostenfreie Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Wahlbezirksvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
  - d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag derselben Art unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter mehrere gleichartige Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren gleichartigen Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Bewerber ist zulässig.
  - e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
4. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung des Wahlvorschlages mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
5. Dem Wahlvorschlag sind weiterhin folgende Anlagen beizufügen:
- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a KWahlO, dass er seiner Aufstellung als Wahlbezirksbewerber zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO abgegeben werden; die Zustimmung ist unwiderruflich; die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages,
  - b) eine kostenfreie Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde Schermbeck nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a erteilt werden,
  - c) bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (s. Abschnitt I Ziffer 4 dieser Bekanntmachung); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a abgegeben werden. Reicht eine Partei oder Wählergruppe im Wahlgebiet

(Gemeinde Schermbeck) mehrere Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung (Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und Wahlvorschlag für die Wahl aus den Reservelisten) aufgrund einer gemeinsamen Nominationsversammlung ein, ist die Einreichung der Ausfertigung der Niederschrift und der eidesstattlichen Versicherungen nur bei einem Wahlvorschlag notwendig,

- d) sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
6. Das Wahlgebiet Gemeinde Schermbeck ist in 13 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die vereinfachte Bekanntmachung per Aushang am Rathaus der Gemeinde Schermbeck am 30. Januar 2020 und auf der Homepage der Gemeinde Schermbeck unter <https://www.schermbeck.de/de/inhalt/kommunalwahlen/> wird verwiesen.

#### **IV. Bei Wahlvorschlägen für die Wahl aus den Reservelisten ist zusätzlich zu beachten:**

1. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
  - Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Sie soll ferner Namen und Anschriften einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

2. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber unbeachtet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein soll. Soll dies geschehen, so muss die Reserveliste ferner enthalten
- a) den Familiennamen und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers
  - b) den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
3. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.
4. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (24. September 2019) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Gemeinde Schermbeck, in der Vertretung des Kreises Wesel, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste ferner von acht Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Gemeinde Schermbeck) persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Diese sogenannten Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach der Anlage 14b KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist vom Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck eine Bescheinigung des Wahlrechts nach Anlage 15 KWahlO einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Unterzeichner im Wahlgebiet (Gemeinde Schermbeck) wahlberechtigt ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14b KWahlO beigebracht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Erbringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken (siehe Abschnitt III Ziffer 3 Buchst. a) - e) dieser Bekanntmachung) sinngemäß.
5. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung der Reserveliste mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

6. Hinsichtlich der weiteren der Reserveliste der Partei oder Wählergruppe beizufügenden Unterlagen gilt Abschnitt III Ziff. 5 dieser Bekanntmachung mit folgenden Maßgaben:
- a) Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist nach dem Muster der Anlage 12b KWahlO oder auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO abzugeben. Mit dieser Erklärung stimmt der Bewerber seiner Benennung in der Reserveliste und ggf. als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber zu und versichert, dass er für keine andere Reserveliste des Wahlgebietes seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
  - b) Die Wählbarkeitsbescheinigung soll nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO oder auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO erteilt werden. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und eine Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.
  - c) Die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a hat sich auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber der Reserveliste und die Bestimmung der Ersatzbewerber ebenfalls in geheimer Abstimmung erfolgt sind (siehe auch Abschnitt I Ziffer 4 dieser Bekanntmachung).

**V. Bei Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters ist zusätzlich zu beachten:**

1. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden. Wer gemäß § 65 Abs. 2 GO NRW wählbar ist (s. Abschnitt II Ziffer 3 dieser Bekanntmachung), kann – ohne wahlberechtigt zu sein – sich selbst vorschlagen. Bei einem solchen Wahlvorschlag eines Selbstbewerbers gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.
2. Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren. Eine gleichzeitige Kandidatur um ein Mandat in der Vertretung der Gemeinde Schermbeck ist möglich.
3. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d KWahlO eingereicht sein. Er muss enthalten

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift einer Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen soll jeder Träger eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

4. Bei Parteien und Wählergruppen muss der Wahlvorschlag von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Wahlvorschlagsträgern gemeinsam eingereicht werden.



Der Wahlvorschlag von Einzelbewerbern bzw. eines Selbstbewerbers muss von einem Wahlberechtigten der Gemeinde Schermbeck bzw. vom Selbstbewerber persönlich unterzeichnet sein.

5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (24. September 2019) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der Gemeinde Schermbeck, in der Vertretung des zuständigen Kreises Wesel, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten sind, müssen ferner von 78 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Gemeinde Schermbeck) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern und Selbstbewerbern. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck als Bewerber vorgeschlagen wird oder sich selbst vorschlägt. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind Unterstützungsunterschriften beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger unter die in Satz 1 genannten Parteien und Wählergruppen fällt. Die sogenannten Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach der Anlage 14c KWahlO zu erbringen. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Sofern bei gemeinsamen Wahlvorschlägen auf dem Formblatt gemäß Anlage 14c KWahlO nicht alle an dem Wahlvorschlag beteiligten Parteien und Wählergruppen aufgeführt sind, können die dazu beigebrachten Unterstützungsunterschriften nicht berücksichtigt werden. Für jeden Unterzeichner ist vom Bürgermeister der Gemeinde Schermbeck eine Bescheinigung des Wahlrechts nach Anlage 15 KWahlO einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Unterzeichner im Wahlgebiet (Gemeinde Schermbeck) wahlberechtigt ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14c KWahlO beigebracht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Erbringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken (siehe Abschnitt III Ziffer 3 Buchstabe a) - e) dieser Bekanntmachung) sinngemäß.
6. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung des Wahlvorschlages mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
7. Dem Wahlvorschlag sind darüber hinaus folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c KWahlO, dass er seiner Aufstellung als Bewerber für das Amt des Bürgermeisters zustimmt und für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d KWahlO abgegeben werden; die Zustimmung ist unwiderruflich; die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages,
  - b) eine Bescheinigung durch die zuständige Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13b KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d KWahlO abgegeben werden,
  - c) bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist (siehe Abschnitt I Ziff. 4 dieser Bekanntmachung); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9c KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10c KWahlO abgegeben werden.

Schermbeck, 08. Juni 2020

Gemeinde Schermbeck  
Der Wahlleiter

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 9  
der Gemeinde Schermbeck vom 10.06.2020,  
S. 61

  
- Gerd Abelt -